

# Katastrophenhilfe im Inland und im Ausland = Secours à porter lors de catastrophes en Suisse et à l'étranger

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale**

Band (Jahr): **34 (1968)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364361>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Katastrophenhilfe im Inland und im Ausland

Gestützt auf die parlamentarischen Vorstösse der Nationalräte Arnold, Schürmann, Blatti und Furgler hat der Bundesrat einen Beschluss über die Katastrophenhilfe im Inland und im Ausland gefasst.

In diesem Beschluss wird gesagt, dass die *Katastrophenhilfe im Ausland* unabhängig von jener im Inland durch das Eidg. Politische Departement zu prüfen ist.

Die *Katastrophenhilfe im Inland* ist Sache des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes. Dieses hat durch das ihm angeschlossene Bundesamt für Zivilschutz zunächst ein Inventar über die in der Schweiz vorhandenen personellen und materiellen Hilfs- und Rettungsmittel zu erstellen. Als weitere mögliche

Massnahme fällt die Schaffung von ein oder zwei Hilfs- und Rettungsdetachementen in Betracht. Ferner ist zu prüfen, ob nicht mittels eines besonderen Ablösungsplanes Teile der Luftschutztruppen sich ständig im Dienst befinden könnten. Schon heute ist aber das Bundesamt für Zivilschutz jederzeit bereit, im Rahmen seiner personellen und materiellen Möglichkeiten bei Katastrophen zu helfen und zu retten. Als Maxime hat zu gelten, dass Massnahmen des Bundes nur subsidiären Charakter haben. Sie dürfen also nicht in den Verantwortungsbereich der kommunalen und kantonalen Behörden eingreifen und die privaten Organisationen mit Hilfs- und Rettungsaufgaben konkurrenzieren.

## Secours à porter lors de catastrophes en Suisse et à l'étranger

Par suite des interventions au Parlement des conseillers nationaux Arnold, Schürmann, Blatti et Furgler, le Conseil fédéral a pris un arrêté sur les secours à porter lors de catastrophes en Suisse et à l'étranger. Cet arrêté précise que la solution du problème des secours lors de catastrophes à l'étranger doit être étudiée par le Département politique fédéral, indépendamment de ceux qui doivent être portés en Suisse.

La solution du problème des secours à porter lors de catastrophes en Suisse incombe au Département fédéral de justice et police. Or, ce département doit faire établir, par l'Office fédéral de la protection civile qui s'y rattache, d'abord un inventaire des effectifs et des moyens de secours et de sauvetage. Comme mesure supplémentaire possible entre en ligne

de compte la création d'un ou de deux détachements de secours et de sauvetage. De plus, il faut voir si, au moyen d'un plan spécial de relève, des détachements des troupes de protection aérienne ne pourraient pas se trouver en permanence au service. Mais d'ores et déjà, l'Office fédéral de la protection civile est disposé en tout temps, dans les limites de ses possibilités en effectifs et en matériel, à porter secours et à sauver des vies humaines lors de catastrophes.

On appliquera cette maxime: les mesures de la Confédération n'auront qu'un caractère subsidiaire. Par ses mesures, la Confédération ne peut donc pas empiéter sur les responsabilités des autorités communales et cantonales, ni concurrencer les organismes privés chargés de tâches de secours et de sauvetage.

## Ergänzung und Modernisierung der Materialausrüstung für die Luftschutztruppen

-st. Die Korpsmaterialausrüstung der Luftschutztruppen besteht seit 1951 im grossen und ganzen unverändert. Ausser der Einführung der Motorkettensäge, des neuen Rettungsbrettes und der neuen autogenen Schneidgeräte sowie der Reduzierung der Sortimente an Feuerwehrgurten und Rettungsleinen setzt sich die technische Ausrüstung im wesentlichen noch so zusammen, wie sie im Rahmen der Truppenordnung 51 konzipiert wurde. Zahlreich sind die Anträge von Truppenkommandanten in den Kursberichten, die im Verlauf von mehr als eineinhalb Jahrzehnten gestellt wurden und Ergänzungen und Modernisierungen forderten. Die Forderung nach einem Schutzanzug ist über zehn Jahre alt; nicht viel jünger ist das Begehren nach einem tragbaren Kompressor. Die nicht selten gehörte Meinung war verständlich, unsere Truppengattung werde gegenüber ändern in den Materialfragen stiefmütterlich behandelt.

Es trifft aber keineswegs zu, dass die zuständigen Instanzen untätig geblieben wären. Im Gegenteil. Die Früchte jahrelanger seriöser Arbeit liegen heute

vor und dürfen jeden Truppenkommandanten, Offizier, Unteroffizier und Soldaten der Luftschutztruppen mit Genugtuung erfüllen. Bereits in Nummer 3/4 1968 von «Schutz und Wehr» konnten wir über die grosse Materialschau vom 19. Juni in Baulmes berichten, die von der Abteilung für Territorialdienst zusammen mit dem Bundesamt für Zivilschutz durchgeführt worden ist und zu der die Truppenkommandanten eingeladen waren. Im Einvernehmen mit der Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen und im Einverständnis mit der Materialsektion der Untergruppe Planung des Stabes der Gruppe für Generalstabsdienste sind wir heute in der Lage, eine umfassende Orientierung zu vermitteln. Das Bildmaterial haben uns freundlicherweise Oberstlt H. Alboth, Chef des Pressedienstes des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, und die Sektion Luftschutztruppen der ATLS zur Verfügung gestellt. Die letztere vermittelte uns auch die technischen Angaben über das Material. Beiden Stellen danken wir für ihre zuvorkommende Hilfe, die erst die nachstehende Orientierung ermöglicht hat.